

**Teil C**, veröffentlicht Mitteilungsblatt vom 16. Juni 2004 zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 2. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

### **§ 3 Evaluierung**

(1) Begriffsbestimmung und Zielsetzung:

Evaluierung wird verstanden als Beschreibung und Bewertung von Prozessen und/oder Strukturen und/oder Leistungen an der Universität im Diskurs der Beteiligten und mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung. Die einzelnen Aktivitäten sind in einem Qualitätsmanagementsystem zu verankern.

Oberstes Ziel des Qualitätsmanagementsystems ist die Unterstützung der Zielerreichung in Forschung und Lehre.

(2) Allgemeine Festlegungen:

(a) Das Qualitätsmanagementsystem ist laufend zu reflektieren und gegebenenfalls zu überarbeiten.

(b) Die Evaluierungsaktivitäten müssen zielbezogen sein. Die Rahmenbedingungen für die Zielfestlegung sind – je nach Gegenstand der Evaluierung – gegeben durch:

- die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität gemäß § 3 UG
- die strategischen Ziele der Universität und ihrer Organisationseinheiten
- die in den Zielvereinbarungen festgelegten Aufgaben
- die in den jeweiligen Arbeitsverträgen festgelegten Ziele

(3) Im Rahmen der Evaluierungsprozesse sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

(a) Forschungsdokumentation

Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten haben dafür zu sorgen, dass die Forschungsleistungen der Mitglieder ihrer Organisationseinheiten (Projekte, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) laufend erhoben und in die Forschungsdatenbank der Universität eingetragen werden.

(b) Lehrveranstaltungsfeedback

Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden evaluiert werden. Die Resultate sind von den für die Planung der Lehre zuständigen Organen zu berücksichtigen und bei der Evaluierung der betreffenden Organisationseinheiten, Studien und Lehrgänge einzubeziehen.

(c) Lehreversammlung

Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten veranstalten mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Lehrenden ihrer Organisationseinheit unter Einbeziehung der Studierendenvertreter/innen zum Thema Qualität in der Lehre und sorgen für eine Vertretung der Organisationseinheit in einer jährlichen universitätsweiten Veranstaltung zu diesem Thema.

(d) Evaluierung von Organisationseinheiten

Die Organisationseinheiten haben alle vier Jahre eine interne und alle acht Jahre eine externe Evaluierung – letztere unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluatoreninnen und Evaluatoren – durchzuführen.

(e) Personenbezogene Evaluierung

Die Leistungen einzelner Personen sind gemäß § 14 Abs. 7 UG regelmäßig zu evaluieren

Nähere Bestimmungen für die Durchführung von Evaluierungen (einschließlich einer allfälligen Veröffentlichung) und die Umsetzung der Ergebnisse sind in Richtlinien des Rektorats festzulegen.

2. § 8 lautet:

**§ 8 Alumnae und Alumni**

Die Einbindung von Absolventinnen und Absolventen gemäß § 19 Abs. 2 Z 9 UG erfolgt insbesondere durch Angebote im Weiterbildungsbereich, durch Veranstaltungen und Publikationen sowie durch die Förderung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolventinnen bzw. Absolventen. In regelmäßigen Abständen werden AbsolventInnenbefragungen durchgeführt.

3. § 9 lautet:

**§ 9 In-Kraft-Treten**

*Abs. (1) – (3) unverändert*

- (4) § 3 und § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.